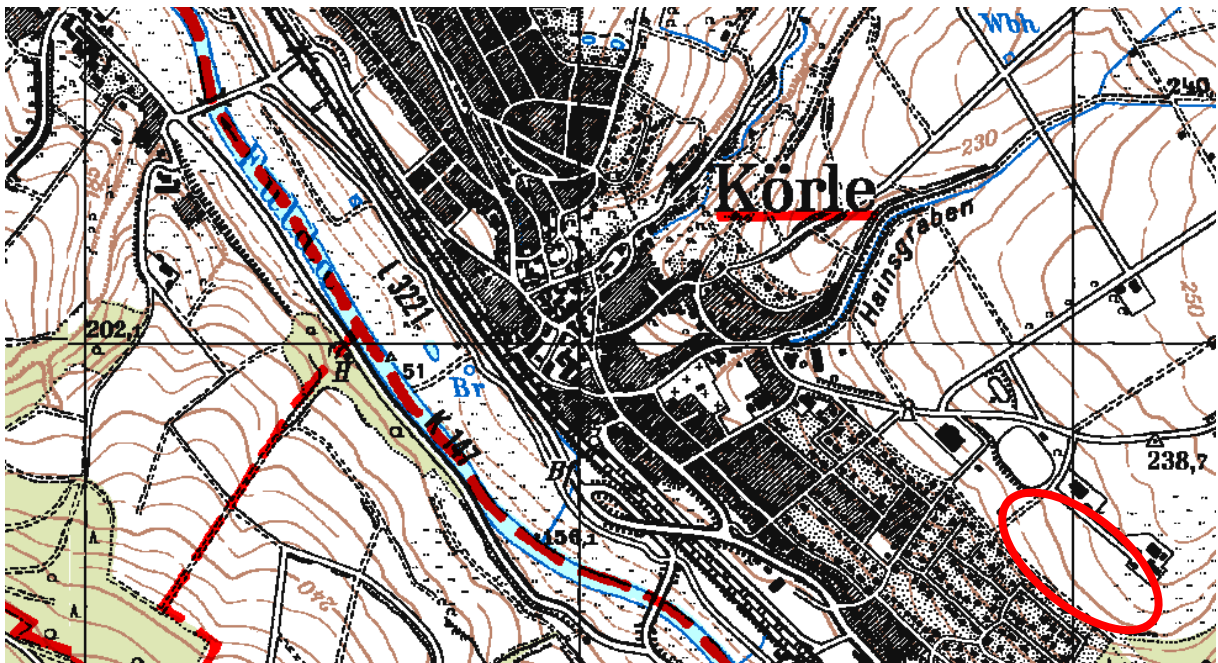

Artenschutzrechtliche Einschätzung
zum möglichen BPlan-Gebiet
„Mühlenfeld“
der Gemeinde Körle



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	2
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	2
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	METHODIK	4
4.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ	4
4.1	FLEDERMÄUSE.....	4
4.2	VÖGEL	5
4.3	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	6
5.	ZUSAMMENFASSUNG	7
6.	BILDERANHANG.....	8

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Körle möchte neue Baugebiete ausweisen. Aus diesem Grund sollte eine Fläche im Bereich eines möglichen Bebauungsplanes „Mühlenfeld“ am NO-Rand der Ortslage Körle hinsichtlich artenschutzrechtlicher Problemstellungen untersucht werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Erfassungsterminen und der ergänzenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In den betroffenen Grünlandflächen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen der im weiteren Umfeld vorkommenden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann also ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGS GEBIET

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Körle und grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an. Nach Osten grenzt Einzelbebauung an. Im Süden befindet sich Grünland mit anschließendem Wald. Das Plangebiet selbst besteht aus ca. 3/4 Acker (Westteil) und 1/4 mäßig intensiv genutztem Grünland / Weide (Ostteil).



Abb. 1: Plangebiet des möglichen BPlanes „Mühlenfeld“

Ein Großteil dieser Strukturen würde durch die in einem BPlan angestrebte Nutzung vermutlich vollständig verändert. Gehölze sind aber keine betroffen.

3. METHODIK

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Bemerkung (X = Feldlerchennachweis)
16.04.19	Vorexkursion mit Check zum Biotoppotential
26.04.19	X (nur kurzzeitig)
20.05.19	
05.06.19	

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus oder auch Arten des freien Luftraumes wie der Abendsegler zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche und gelegentlich evtl. für Transferflüge. Für diese Nutzungsform kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da nach der Umsetzung des möglichen BPlans auch weiterhin eine Jagd / Transfer dieser Arten u.a. über den entstehenden Gartenflächen möglich sein wird und auch im Umfeld genügend Ausweichraum besteht. Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen sind nicht betroffenen, da keine Gehölze im Plangebiet vorhanden sind. **Jedoch sollte ein mindestens 30m breiter Puffer zu den südöstlich angrenzenden Waldbiotopen eingehalten werden.**

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann somit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Feld- und Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten und auch gefunden worden. Weiterhin waren zur Nahrungssuche regelmäßig folgende Arten vor Ort:

- *Bachstelze (Motacilla alba)*,
- *Mäusebussard (Buteo buteo)*,
- *Rabenkrähe (Corvus corone)*,
- *Ringeltaube (Columba palumbus)*,
- *Rotmilan (Milvus milvus)*,
- *Star (Sturnus vulgaris)*,
- *Wacholderdrossel (Turdus pilaris)*
und *Turmfalke (Falco tinnunculus)*.

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitate vorkommen möglich und auch die sicherlich entstehenden Gartenflächen ermöglichen - wenn auch eingeschränkt – weiterhin die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche. **Jedoch sollte der Eingriff in die östlich vorhandenen Weideflächen so gering wie möglich gehalten werden. Zum einen wird dadurch ein entsprechender zusätzlicher Puffer zum Wald hin etabliert und zum anderen steht dieser Raum den o.g. nahrungssuchenden Vogelarten weiterhin als Ausweichraum zur Verfügung.**

Für die Brutvögel der Gehölze und Gebäude im Umfeld des Plangebietes sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Siedlungsarten von der Umgestaltung des Planungsraumes eher profitieren werden und dass die Waldarten bei einer Etablierung von einem mind. **30m breitem Pufferstreifen zu Gehölzen** nicht betroffen sein werden.

Revierzentren von Offenlandarten wie der Feldlerche konnten nur in ausreichender Entfernung zum möglichen BPlangebiet in östlicher Richtung festgestellt werden. Dies ist sicherlich bedingt durch die kulissenartige direkte Umgebung des Plangebietes, die eine Ansiedlung von Offenlandarten nicht vermuten lässt. Eine Betroffenheit ergibt sich trotz vermutlich einer unregelmäßigen kurzzeitigen Anwesenheit der Feldlerche über dem Plangebiet nicht.

Durch die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den angestrebten BPlan

„Mühlenfeld“ grundsätzlich möglichen Veränderungen des Plangebietes als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrütterschutz)

Weiterhin sollten im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotsstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Durch die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den angestrebten BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. mögliche BPlangebiet bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 16. Juli 2019



Torsten Cloos

6. BILDERANHANG



Abb. A1: Übersicht von NO mit Blick auf die Ackerflächen



Abb. A2: Übersicht von SW mit Blick auf die Weideflächen mit angrenzendem Wald